

**Satzung**  
über die  
**Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege**  
der Gemeinde - ~~Städt~~ G r o ß s e i f e n  
vom .....

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.

(2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist

**§ 2**

**Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs

**§ 3**

**Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 4**

**Zweckbestimmung**

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

## § 5

### Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Froschschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister – durch Beschluß des Wegeausschusses \*) – beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## § 6

### Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## § 7

### Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## § 8

### Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 8. Februar 1968**

Wego-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
1	<u>Weg unter dem Kirchwäldchen</u> vom Wasserhochbehälter bis zum Feldweg in der Staar	
2	<u>Feldweg in der Staar: rechts</u> <del>links</del> der Straße nach Langenbach bis zum Kirchwäldchen	
3	<u>Feldweg zw. "Hinter der Wiese und vor dem Hahnbruch":</u> links der Straße nach Langenbach bis zur Bahnlinie	
4	<u>Feldweg über den Berg:</u> Hinter dem Friedhof bis zur Straße nach Stockh.-Illfurth	
5	<u>Feldweg hinter dem Garten:</u> Am Hause Göbel bis zum Wald (Scheid)	
6	<u>Feldweg auf der Au und vor dem Wirspel:</u> Links der Straße nach Höhn-Urdorf bis zum Wald a.d.Au u. vor dem Wirspel	
7	<u>Wiesenweg:</u> rechts der Straße nach Höhn-Urdorf bis zur Müllkippe.	



§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  - 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  - 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
  - 4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- DM\*) geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, vom 25. 3. 1952 (BGBl. I. S. 177) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

Gegen vorstehende Satzung  
werden keine Bedenken erhoben  
(§ 24 Abs. 3 GO.).

19. Feb. 1968

Westerburg, den  
Landratsamt  
des Oberwesterwaldkreises

Landrat.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der in Kraft.  
Bekanntmachung

Großseifen,

(Ort, Datum)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Hinweis auf Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 7 DVO zu § 25 DO 1):

Die Aushangfrist auf Grund der Bekanntmachungssatzung läuft für diese Satzung vom

0.00 Uhr bis einschl.

24.00 Uhr.

\*) Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung bis 1000 DM.  
1) Mit zu veröffentlichen (Aushang)

Verwaltungsinterne Vermerke \*)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates – des Stadtrates – am ..... beschlossen.

2. Diese Satzung wurde am ..... dem Landratsamt – der Bezirksregierung – gemäß § 24 Abs. 3 GO vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat – durch Schreiben vom ..... – bis zum ..... (nach Ablauf von drei Wochen) – keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.

3. Die Satzung wurde am ..... durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt). Das gleiche Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetzen.

4. a) Diese Satzung wurde am ..... in ..... öffentlich bekanntgemacht  
(z. B. Tageszeitung, Mitteilungsblatt, Amtsblatt)

b) Diese Satzung wurde in der Zeit von ..... bis ..... durch ..... öffentlich bekanntgemacht.  
(z. B. Aushang, Offenlegung)

Auf die öffentliche Bekanntmachung wurde am ..... durch ..... hingewiesen.  
(z. B. Aushang, Ausrufen, Tageszeitung)

Als Bekanntmachungstag gilt der .....

(Dienstsiegel)

.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

\*) Nichtzutreffendes streichen

B e s c h e i n i g u n g

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Satzung der Gemeinde  
G r o ß s e i f e n ..... über die Benutzung der gemeind-  
lichen Feld- und Waldwege .....

.....  
am 21. Februar 1968 ..... ausgefertigt wurde (Datum, Unter-  
schrift und Dienstsiegel).

Die Satzung trägt das Datum vom 21. Februar 1968 ..... (Tag der  
Ausfertigung).

Der ~~Aushang~~ <sup>+) - die Offenlegung</sup> <sup>+) - der Satzung</sup> wurde  
am 22. Februar 1968 ..... öffentlich bekannt gemacht. ie  
Satzung hat vom 23. Februar ..... bis 1. März 1968 .....  
(1 Woche) auf dem Bürgermeisteramt öffentlich ausgelegen <sup>+) -  
~~xxxxxxxx vorgeschriebenen Bekannmachungstafel~~ öffentlich  
ausgehangen <sup>+) -</sup>.</sup>

+ ) Nichtzutreffendes streichen.

Landratsamt des Oberwesterwaldkreises
Eing.: 30. APR. 1968
Abt. _____ Anl. _____

Großseifen ..... den 27.4.1968 .....

Die Gemeindeverwaltung :



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

An das  
Landratsamt  
- Abt. 1 a -

W e s t e r b u r g  
-----

